

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
Gemeinde Krostitz
(Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat Krostitz in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen „Sonnenkäfer“ Krostitz und „Sonnenkäfer“ Hohenossig der Gemeinde Krostitz.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Krostitz besteht aus den Objekten:
 - Haus - Kirchweg 2
 - Haus - Körnerstraße 3
 - Haus - Körnerstraße 12
- (3) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Hohenossig besteht aus einem Objekt:
 - Haus – Roten Weg 1 im Ortsteil Hohenossig der Gemeinde Krostitz.
- (4) Die Leitung der Einrichtung „Sonnenkäfer“ Krostitz hat ihren Sitz in der Kindertageseinrichtung in Krostitz im Kirchweg 2, die der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Hohenossig im Gebäude Roter Weg 1 in Hohenossig.
- (5) Die Tagespflege erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Gemeinde Krostitz und den Tagespflegepersonen.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

- (1) Die verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krostitz vergeben.
- (2) Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Krostitz erhalten einen Betreuungsplatz, wenn dieser verfügbar ist, d.h. der Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (3) Grundlage für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Krostitz und grundsätzlich allen Personensorgeberechtigten. Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss bzw. die Bestallungsurkunde vor.
- (4) Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Auf einem Attest ist vom Arzt/In zu bescheinigen, dass bei dem Kind keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 8 Tage sein. Ferner ist nachzuweisen, dass das Kind über die Impfungen entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie verfügt oder es ist ein Dokument vorzulegen, dass eine Impfberatung erfolgt ist.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind Montags-Freitags wie folgt geöffnet:
 - Haus Kirchweg 2 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Haus Körnerstr. 3 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Haus Körnerstr. 12 in der Schulzeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 in der Ferienzeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Kinder die den Frühhort von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr besuchen, werden in der Schulzeit im Haus Kirchweg 2 betreut und in den Ferien im Haus Körnerstr. 3.

Die Betreuung der Hortkinder in der Schulzeit nach 16.00 Uhr bzw. in den Ferien nach 15.30 Uhr erfolgt im Haus Körnerstr. 3.

Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot des Hortes erhalten.

Die Kindertageseinrichtung in Hohenossig ist Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Zusätzliche Betreuungszeiten müssen zusätzlich (nach Gebührensatzung) bezahlt werden.

(3) Die Einrichtungen sind grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr und am Freitag nach Christi Himmelfahrt geschlossen.

(4) Am jährlich einmal stattfindenden pädagogischen Tag für die Belegschaft der Kindertageseinrichtung bleiben die Einrichtungen ebenfalls geschlossen. Der Termin wird im Oktober des Vorjahres, für das Folgejahr bekannt gegeben.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Für Krippen – und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

bis zu 4,5 Stunden täglich

bis zu 6 Stunden täglich

bis zu 9 Stunden täglich

bis zu 10 Stunden täglich

(2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

bis zu 5 Stunden täglich

bis zu 6 Stunden täglich

bis zu 7 Stunden täglich

bis zu 8 Stunden täglich

bis zu 9 Stunden täglich

§ 5

Aufsichtspflicht

(1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechnigten vereinbart wurde. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechnigten.

(2) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg bzw. einen Weg davon allein bewältigen, muss zuvor eine schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechnigten bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Kindertageseinrichtung vorliegen. Einer telefonischen Benachrichtigung wird nicht stattgegeben.

(3) Für das Abholen der Kinder durch Dritte ist ebenfalls eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechnigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu hinterlegen. Auch in diesem Fall wird einer telefonischen Benachrichtigung nicht stattgegeben.

(4) Das Fernbleiben eines Kindes ist spätestens bis 8.00 Uhr des gleichen Tages in der zuständigen Kindertageseinrichtung zu melden.

(5) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind erst wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckung mehr besteht.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Unfallversicherung der Kinder regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in den Kindertageseinrichtungen zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge, soweit es sich um solche handelt, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtungen fallen und auch von deren Personal betreut werden. Der direkte Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb der Kindertageseinrichtung ist ebenfalls versichert.

§ 7

Essenversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Krostitz eine Ganztagsversorgung über einen Fremdanbieter sicher. Die Versorgung mit Speisen wird privatrechtlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem durch die Gemeinde vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen geregelt.

§ 8

Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen. Die Aufnahme des Kindes ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Die Kinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Krostitz betreut.

§ 9

Anmeldung, Betreuungsvertrag, Änderungen

(1) In der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Krostitz können entsprechend der vorhandenen Kapazitäten Kinder im Alter von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Abschluss der Grundschule betreut werden

In der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Hohenossig können entsprechend vorhandener Kapazität Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme und Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung frühestens nach der Geburt des Kindes und spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin durch die Personensorgeberechtigten abzugeben.

(3) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schließt der Träger der Einrichtung einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten ab. Im

Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart.

(4) Änderungen der Betreuungszeit sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung spätestens 14 Tage vor dem 1. des Monats, an dem die Änderung eintreten soll, schriftlich mitzuteilen.

(5) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres werden in der Regel als Krippenkinder betreut. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr werden als Kindergartenkinder betreut.

Kinder, die eingeschult werden, werden ab Beginn des Schuljahres am 01.08. als Hortkinder betreut, unabhängig vom Ende der Ferien bzw. der Aufnahme des Schulbetriebes.

(6) Der Betreuungsvertrag endet, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, für Hortkinder der 4. Klasse am Ende des Monats in dem der letzte Schultag liegt.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin der Einrichtung Änderungen von Angaben aus dem Betreuungsvertrag insbesondere Namen, Wohnanschrift, Telefonnummer sowie Familienverhältnisse des Kindes und der Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.

(8) Eine Unterbrechung des Betreuungsvertrages für Zeiträume von weniger als zwei Monaten, in denen das Kind die Einrichtung z.B. aufgrund Krankheit, Kur, Urlaub oder ähnlichem Anlass nicht besuchen kann, ist ausgeschlossen. Auf die Bestimmung im § 2 Abs. 4 der Elternbeitragsatzung wird verwiesen.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) der Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem in Anspruch genommenen Angebot.

(3) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem SGB VIII in Verbindung mit SGB XII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes Nordsachsen beantragt werden.

§ 11

Kündigung

(1) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind vom Kindergarten in den Hort wechselt und wenn das Kind die 4. Klasse vollendet hat.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages, welche sich ausschließlich auf die Ferienzeit bezieht, ist nicht möglich.

(4) Die Gemeinde Krostitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge 2 Monate oder mehr in Verzug sind und

2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,

3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird

§ 12

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Krostitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Krostitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Krostitz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 13

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder in der Kindertageseinrichtung Krostitz soll mindestens 8 betragen und 12 Mitglieder nicht überschreiten.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder in der Kindertageseinrichtung Hohenossig soll mindestens 4 betragen und 6 Mitglieder nicht überschreiten.

Mitglieder des Elternrates dürfen vertrauliche Daten nicht weitergeben.

§ 14

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen geben den Personensorgeberechtigten entsprechend dem Bedarf Gelegenheit zu individuellen Aussprachen und laden regelmäßig zu Elternversammlungen ein.

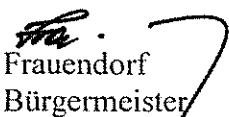
(2) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in den Kindertageseinrichtungen unerlässlich sind, werden in den Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen festgelegt. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krostitz vom 26. März 2015 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Krostitz, den 26.07.2018


Frauendorf
Bürgermeister

